

T1

Ballhorn, Kristina

Von: Hamacher, Elke <Elke.Hamacher@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. März 2021 14:17
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Schlingmann, Veronika
Betreff: B-Plan Nr. 01.10 Edgoven, Wippenhohner Straße 13. Änderung -
Stellungnahme LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
im unmittelbaren Umfeld der betroffenen Fläche (Kreuzung Wippenhohner Straße und Bonner Straße) befindet sich ein Denkmal gem. §2 DSchG. Es handelt sich um ein Wegekreuz aus dem 18. Jh.. Die Eintragung des Kreuzes in die Denkmalliste wurde am 13.05.1988 vom LVR-ADR bei der Stadt Hennef beantragt. („Sandsteinkreuz vor eine moderne Waschbetonplatte gestellt, rechteckiger gestufter Sockel mit Inschrift, Datierung unleserlich, halbrunde Kragplatte auf schlichter Konsole, Muschelnische, einfaches Haubendach, Steinkreuz mit Reliefs der Passionsmerkmale.“)

Ich bitte um Aufnahme eines Hinweises auf das Denkmal in den Textteil des Bebauungsplans und entsprechend Korrektur des Abschnitts über denkmalgeschützte Objekte auf Seite 8.

Das Denkmal ist an Ort und Stelle zu belassen und im Rahmen von Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen. Die Untere Denkmalbehörde erhält dieses Schreiben in cc. z.K.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Gebietsreferentin Bau- und Kunstdenkmalpflege

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege

Abtei Brauweiler

Ehrenfriedstr. 19

50259 Pulheim

Tel.: +49 (0) 22 34 / 98 54 - 544

Fax: +49 (0) 221 / 82 84 - 30 26

E-Mail: elke.hamacher@lvr.de

Web: www.lvr.de

www.denkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

T₂

Ballhorn, Kristina

Von: stefan.schugt@westnetz.de
Gesendet: Donnerstag, 1. April 2021 08:35
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: norbert.daufenbach@westnetz.de
Betreff: Bebauungsplan Nr.01.10 Hennef (Sieg) - Edgoven, Wippenhohner Straße,
13 Änderung
Anlagen: Bebauungsplan Nr.01.10 Hennef - Edgoveen, Wippenhohner.pdf

Sehr geehrter Herr Schüssler,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im o.g. Gebiet Versorgungsleitungen betreiben.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandskopie.

Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben erfolgt namens und im Auftrag der Hennef (Sieg) Netz GmbH & Co.KG, Hennef.

Freundliche Grüße

i.A. Stefan Schugt

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Sieg
Netzplanung/Dokumentation
Lindenstraße 62, 53721 Siegburg
T intern 752-240
T extern 02241/542-240
Fax 02241/542-277
<mailto:stefan.schugt@westnetz.de>

Geschäftsführung: Diddo Diddens Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

Der Inhalt dieser Nachricht ist nur in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.



Leitungsauskunft
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden.
 In Leitungslage sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
 Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin.
 Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
 © Geobasisinformationen der amtlichen Vermessungs- und Katasterverwaltungen.
 Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation, Gas.



Sparte: Strom
 Blattnummer: 1 von 1
 Maßstab: 1:500

Hennert Wippenhoher Straße 13
 S. Schugt
 Bearbeiter: 240
 Telefon: 277
 Fax: 277
 Druckdatum: 19.03.2021

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Norbert Schüßler
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Durchwahl 374
Faxwahl 277
Absender Jürgen Fey
Datum 01.04.2021

Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef-Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung
Ihr Schreiben vom 11.03.2021, Ihr Zeichen: I/61.2

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die Änderung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Leitung der Rhein-Sieg-Netz GmbH vorhanden. Diese sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Rhein-Sieg Netz GmbH



i. A. Jeremy Semrau



i. A. Jürgen Fey

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.:DE297440162

Stadt Hennef

Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung
- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241 - 13-2314

Telefax: 02241 - 13-3116

E-Mail: petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.03.2021 /I/61.2

Mein Zeichen

01.3-tro

Datum

16.04.2021

**Bebauungsplan Nr. 01.10, 13. Änderung, Hennef - Edgoven, Wippenhohner Straße
hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Frau Ballhorn
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Umwelt- und Naturschutz

Altlasten:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde angeregt, zur Überprüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, orientierende Oberbodenuntersuchungen zu den Wirkungspfaden Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze in Anlehnung an § 3 Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen, da im Plangebiet eine Altablagerungshinweisfläche nachrichtlich registriert ist und Bodenuntersuchungen aus dem Jahr 2013 diese bestätigt haben. In einer Mischprobe aus dem nun überplanten Bereich wurden in 2013 erhöhte Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) analysiert.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang des
Kreishauses (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775 | Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Dem mit der orientierenden Oberbodenuntersuchung beauftragten Bodengutachter wurde mitgeteilt, dass sämtliche Flächen auf denen eine für die o.a. Wirkungspfade relevante Nutzung planungsrechtlich zulässig ist, untersucht werden sollten. Ferner sollten auch Oberböden der geplanten Versiegelungsflächen untersucht werden, da diese üblicherweise auf die späteren Freiflächen aufgebracht werden. Als erforderliche Untersuchungsparameter wurden Metalle und PAK, hier insbesondere Benzo(a)pyren, benannt.

Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt:

1. Untersuchung Oberboden im Bereich der zukünftigen Freiflächen des geplanten Mehrfamilienhauses (Teil der Fläche B im Gutachten Oberbodenuntersuchung), Untersuchungstiefe: unbekannt, Untersuchungsparameter: Schwermetalle, keine Untersuchung auf PAK und Arsen
2. Untersuchung Oberboden im Bereich der geplanten Grünfläche (Fläche E im Gutachten Oberbodenuntersuchungen), Untersuchungstiefen 0-10 cm und 10-35 cm, Untersuchungsparameter: Schwermetalle, keine Untersuchung auf PAK und Arsen

Die Untersuchungen zeigen Überschreitungen der Vorsorgewerte in der Bodenschicht 0-10 cm im Bereich der geplanten Grünfläche. Die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung werden eingehalten.

Aussagen zu folgenden Fragestellungen sind nicht möglich:

1. Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (alle Bereiche des Bebauungsplanes), da Untersuchungen hierzu nicht stattgefunden haben
2. Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Mensch bezüglich der Schadstoffe Arsen und Benzo(a)pyren (alle Bereiche des Bebauungsplanes), da Untersuchungen hierzu nicht stattgefunden haben
3. Gefährdungen über Wirkungspfad Boden-Mensch im Bereich des geplanten Mehrfamilienhauses, da die Untersuchungstiefe nicht benannt ist
4. Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden-Mensch im Bereich der bestehenden Wohnnutzung (Flächen A und C im Gutachten Oberbodenuntersuchungen), da Untersuchungen hierzu nicht stattgefunden haben
5. Möglichkeiten der Oberbodenumlagerungen von der geplanten Versiegelungsfläche „Parkplatz“, da keine Untersuchungen hierzu stattgefunden haben

Anmerkung zur Parkplatzfläche:

Etwa die Hälfte der im Übersichtslageplan dargestellten Parkplatzfläche wird in der Planzeichnung als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Im Bereich dieser Fläche wurden bei den Bodenuntersuchungen in 2013 die o.a. erhöhten Gehalte an polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen nachgewiesen. Aufgrund dieser Ausweisung könnten hier planungsrechtlich Haus-/Nutzgärten mit Kinderspielflächen angelegt werden. Ob dies gefahrlos möglich ist, kann nicht beurteilt werden.

Fazit: Die bisher vorliegenden Untersuchungen deuten darauf hin, dass eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht zu besorgen ist. Mit Sicherheit ist diese Aussage jedoch nicht möglich, da nicht alle Bereiche untersucht wurden und insbesondere keine Untersuchungen auf die in 2013 auffällige Schadstoffgruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe stattgefunden haben.

Zu Oberbodenumlagerungen im Rahmen der geplanten Baumaßnahme „Parkplatz“ kann keine Aussage getroffen werden, da der Untersuchungsumfang hierfür nicht ausreicht und die Untersuchungen auf der geplanten Grünfläche (Fläche E) darauf hindeuten, dass eine Umlagerung eher nicht möglich sein wird.

Für eine abschließende Bewertung wird empfohlen, die eingangs beschriebenen Untersuchungen nachzuholen. In jedem Fall sollte sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben der Bundesbodenschutzgesetzgebung bei allen Nutzungsänderungen zu Gefährdungen über die relevanten Wirkungspfade und zu Oberbodenumlagerungen beachtet werden (z.B. durch eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde bei allen Baumaßnahmen und Bodenumlagerungen).

Der bisherige Hinweis unter B Nr. 2.4 sollte entsprechend geändert werden.

Artenschutz:

In der ASP wird eine CEF-Maßnahme für ein mögliches Vorkommen der Haselmaus konzipiert und mit der Pflanzung einer Hecke im Bebauungsplan festgesetzt. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die CEF-Maßnahme ihre Funktion vor der Durchführung des Eingriffs erfüllen muss.

Abfallwirtschaft:

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau-_und_Abruchabfaelle.php

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet:

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef auf das Plangebiet erweitert (ODER: innerhalb des Plangebietes festsetzt). Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Mobilität und Verkehr

Die Hinweise, die in der frühzeitigen Beteiligung gemäß §13a (1) Nr. 1 in Verbindung mit §4(1) BauGB zum Mobilitätsmanagement gemacht wurden, werden aufrechterhalten:

Hinweise zum Mobilitätsmanagement aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §13a (1) Nr. 1 in Verbindung mit §4(1) BauGB

Aufgrund der Nähe des geplanten Wohngebietes zum Zentrum Hennef sowie zum Bahnhof Hennef (Anschluss an den Regionalverkehr der DB in Richtung Köln/Aachen sowie Siegen) und den damit vorhandenen Mobilitätsoptionen wird angeregt, das Thema Mobilität weitergehend in die Quartiersentwicklung einzubeziehen. Dies bezieht sich vor allem darauf, geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser vorzusehen, um ein ebenerdiges, bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder in dieser Wohnform zu ermöglichen. Diese sollten in jedem Fall überdacht sein. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden. Für die Fahrradabstellanlagen sollten im Bebauungsplan entsprechende Flächen ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Trompertz



TS

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hennef - Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Nur per E-Mail an:
beteiligung.bauleitplanung@hennef.de

Datum: 16. April 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.21.03 21126/2021
bei Antwort bitte angeben

Herr Karrenberg
Zimmer: Bo 3006
Telefon:
0211 475-4059
Telefax:
0211 475-3988
jens.karrenberg@
brd.nrw.de

Bauleitplanung
Bebauungsplan Nr. 01.10 - Edgoven, Wippenhohner Str., 13. Änderung

Ihr Schreiben vom 11.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt an der Grenze des Bauschutzbereichs des Flughafens Köln/Bonn gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Anflugsektor der Piste 32R. Wäre der Sektor betroffen, bedürften Bauwerke und sonstige Objekte (z.B. Krane) ab einer Höhe von 168 m über NHN meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren bzw. meiner luftrechtlichen Genehmigung, soweit kein Baugenehmigungsverfahren vorgesehen ist. Außerhalb des Sektors liegt diese Schwelle gem. § 14 LuftVG bei 100 m über Grund. Insofern bestehen – unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb des Bauschutzbereichs – aufgrund der vorgesehenen Bauhöhen keine Bedenken gegen die Planung hinsichtlich der o.g. Vorschriften.

Auf die Belastungen des Plangebiets durch Fluglärm ist hinzuweisen. Der gesetzliche Lärmschutzbereich des Flughafens Köln/Bonn ist jedoch nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Karrenberg

Dienstgebäude:
Am Bonnhof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

T6

Ballhorn, Kristina

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 16. April 2021 11:40
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Silke.Otten-Siemer@strassen.nrw.de
Betreff: Hennef-Edgoven L 125, Abschnitt 2, freie Strecke
Anlagen: Hennef110321.pdf

hier: Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 11.03.2021; Ihr Zeichen: I/61.2

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der o. g. Bauleitplanung der Stadt Hennef verweise ich auf meine Stellungnahme vom 04.05.2020,
deren Hinweise und Forderungen aufrecht erhalten bleiben.

Über Ihren Entscheid zu den Ausführungen bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

Hinsichtlich Ihres Schreibens vom 31.01.21, in dem die Stadt Hennef die Forderung nach einer Linksabbiegespur auf
der L 125 ablehnt,
möchte ich betonen, dass auch diese Forderung aus der Sicht der Straßenbauverwaltung aufrecht erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung 4 Betrieb & Verkehr
Sachgebiet Anbau/Recht
Planungen Dritter

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Eumeniusstraße 15 - 17
50679 Köln

Telefon: 0221 / 8397 - 395
Fax: 0221 / 8397 - 100
E-Mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?

www.strassen.nrw.de

Ballhorn, Kristina

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Montag, 4. Mai 2020 12:19
An: BeteiligungBauleitplanung
Cc: Thomas.Frohn@strassen.nrw.de; thomas.schreier@strassen.nrw.de; Dirk.Mueseler@strassen.nrw.de
Betreff: Hennef L 125 (2), ca. km 3+900, f Str
Anlagen: AllgemeineForderungenRE.pdf; RegelwerkePlanungenDritter.pdf; 243473_bebauungskonzept_b-plan_nr_01_10_edgoven_13_aenderung.pdf

hier: Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 08.04.2020; Ihr Zeichen: -/-

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Plangebiet grenzt im Nordosten an den Abschnitt 2 der Landesstraße L 125, freie Strecke.
Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Allerdings nur unter Berücksichtigung der im folgenden aufgelisteten Kriterien,
die es seitens der Stadt Hennef gilt im weiteren Beteiligungsverfahren mit zu berücksichtigen:

- Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten bzw. Zugänge einer Landesstraße außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 1 StrWG NW) sind gesondert zu beantragen.
- Entlang der Grundstücke der zukünftigen Wohnbebauung an der Landesstraße ist ein Zu- und Ausfahrtsverbot festzusetzen.
- Im Bereich von durch die Stadt Hennef ggfls. vorgesehenen neuen Einmündungen ist die gegenseitige Auswirkung auf die Lage vorhandener Zufahrten/Einmündungen zu prüfen.
Gegebenenfalls müssen Zusammenlegungen/Wegfall in Betracht gezogen werden, sollten die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der vorhandenen Landesstraße betroffen sein.
- Zu dem Vorhaben ist durch den Investor/Vorhabenträger eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen.
Diese muss u. a. eine Aussage dazu treffen, ob Linksabbiegespuren im Bereich der neuen oder bestehenden Anbindung an die Landesstraße notwendig werden, falls noch keine eingerichtet sind. Grundsätzlich muß jedoch bei diesem Vorhaben in der Landesstraße L 125 eine Linksabbiegespur von 12 m Länge in die Erschließungsstraße in Richtung der Adresse „Wippenhohner Straße 14“ vorgesehen werden.
- Zu Straßenplanungen ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS 2002) und ggfls. zusätzlich dem Leitfaden zum Sicherheitsaudit an Straßen des LB'es (SAS 2008) durchzuführen, deren Ergebnisse der Straßenbauverwaltung mitzuteilen sind.
- Zugehörige Planungen gem. RE 2012 sind zu erstellen, frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Kosten für bebauungsplan-/vorlagenbedingte Änderungen an den klassifizierten Straßen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers
(z. B. Kosten für Planung, Bau, Grunderwerb, Ablösung für Einleitung des Straßenwassers, Markierung und Beschilderung, Bau von Schrittwegen, etc.).

- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf diesen weder behindert noch geblendet wird.
- OD-Grenzen sind (soweit vorhanden) darzustellen.
- Der Vorhabenträger erstellt in Abstimmung mit der Polizei und dem LB Straßenbau NRW einen Markierungs- und Beschilderungsplan, der durch die entsprechende Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Dem LB wird ein angeordnetes Exemplar in der Verwaltungsvereinbarung übergeben.
- Werden Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtung zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden können.
- Werbeanlagen mit Wirkung zu den klassifizierten Straßen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- Die an die klassifizierten Straßen angrenzenden Grundstücke sind zu diesen hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden.
- Rückstauerscheinungen aus dem Plangebiet heraus auf die freie Strecke der Landesstraße sind auszuschließen.

Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der angrenzenden Landesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der L–Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen“ (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Darüber hinaus sind für die ggfls. anstehenden Umplanungen an der Landesstraße die Inhalte der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung

gem. RE, Ausgabe 2012

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan
(vorgeprüft durch zuständige Straßenverkehrsbehörde)

Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Erläuterung der Kostenberechnung
mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
 - Knotenpunktsberechnung nach HBS;
 - Nachweisberechnungen gem. RAS 06;
 - Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme der Kommune zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
 - Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
 - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung durch die Kommune;
 - Ablöseberechnung gem. ABBV; Darstellung der Unterhaltungsgrenzen;
- weitere Punkte können sich aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben;

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen. Kontaktaufnahme durch die Kommune mit der Abteilung 3 Bau!

Regelwerke für Planungen Dritter

| | |
|--|-----------------------|
| - Richtlinien zum Planungsprozeß und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau | RE 2012 |
| - Richtlinien für die Anlage von Landstraßen | RAL 2012 |
| - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen | RASt 06 |
| - Empfehlungen für Radverkehrsanlagen | ERA 2010 |
| - Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen | EFA 2002 |
| - Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs | EAR 05 |
| - Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren | M-AKVP 2006 |
| - Straßenverkehrsordnung | StVO |
| - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung | VwV-StVO |
| - Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs | EAÖ 2003 |
| - Richtlinie für die Markierung von Straßen: | |
| <u>Teil 1:</u> Abmessung und geometrische Anordnung von Markierungszeichen | RMS-1 1993 |
| <u>Teil 2:</u> Anwendung von Fahrbahnmarkierungen | RMS-2 1980 |
| - Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, | 2012 |
| - Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen | E-SAS 2002 |
| - Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen | R-FGÜ 2001 |
| - Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2015 | RiLSA 2015 |
| - Richtlinie f. d. Sicherung v. Arbeitsstellen an Straßen.NRW | RSA (95) |
| - Richtlinie f. passiven Schutz durch Fzg.-Rückhaltesysteme | RPS 2009 |
| - Richtlinie f. wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen | RWB 2000 |
| (- Gestaltungsgrundsätze u. Hinweise zu Mittelinseln bei KV'en | RVerfg 47/HA2) |

Diese Auflistung erhebt nicht das Recht auf Vollständigkeit; ggfls. sind weitere Regelwerke zu berücksichtigen.

Fahrplan zur Abwicklung von Maßnahmen an klassifizierten Straßen

- 1) Kontaktaufnahme durch die Kommune mit dem Ansprechpartner „Planungen Dritter“
- 2) Vorlage einer ersten planerischen Vorstellung unter besonderer Bezugnahme zur klassifizierten Straße;
- 3) erste gemeinsame Projektdurchsprache; Straßen.NRW übergibt einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung und eine Liste mit zu berücksichtigenden Regelwerken und Inhalten des RE-Entwurfes;
- 4) die Kommune legt vor: eine durch die Kommune unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung und eine Entwurfsplanung mit allen seitens der Straßenbauverwaltung geforderten Punkten;
- 5) Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen durch die Straßenbauverwaltung innerhalb von 2 Monaten;
- 6) ggfls. Änderungen in der Planung;
- 7) Abschlußprüfung durch die SBV;
- 8) Unterzeichnung der VwV durch die SBV; Freigabe der Planungsunterlagen zur Bauausführung;
- 9) Baubeginn nach frühzeitiger Meldung bei zuständiger AM/SM durch die Kommune und Vorliegen des angeordneten Markierungs- und Beschilderungsplanes.

T2



Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartnerin: Teresa Dielen
Telefon: 02241 95817-21
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: tdielen@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I/61.2, 11.03.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
4.17-83, -

Datum:
16.04.2021

Stellungnahme des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis zum Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef (Sieg) – Edgoven, Wippenhohner Straße, 13. Änderung

Ihr Schreiben Az. I/61.2 vom 11.03.2021

Sehr geehrte Frau Ballhorn,
sehr geehrter Herr Schüßler,
sehr geehrte Damen und Herren,

da der Abstand zwischen der geplanten Straße und der Böschung des geplanten Gewässerverlaufs des Liemichsgrabens von 3,00 m im Planungsstand „Vorentwurf“ auf nun 4,5 m im Planungsstand „Entwurf“ vergrößert wurde, bestehen verbandsseitig keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Ich bitte Sie, darauf zu achten, dass der Abstand von 4,5 m nicht unterschritten wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Teresa Dielen

Postanschrift:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Geschäftsstelle:
Mühlenstraße 47
53721 Siegburg

Telefon: 02241 95817-0
Telefax: 02241 95817-29
E-Mail: info@wasserverband-rsk.de

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99 Konto: 317531
IBAN: DE04 3705 0299 0000 3175 31
SWIFT-BIC: COKSDE33